Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SSB – Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 17. Juni 2021

gültig ab: 11. Dezember 2022

1. Allgemeine Informationen ... 4

2. Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ... 4

3. Informationspflichten ... 5

4. Veröffentlichungen ... 5

5. Beschreibung der Serviceeinrichtungen ... 5

5.1 Allgemeine Beschreibung ... 5

5.2 Übersicht Einrichtungen der SSB ... 6

5.3 Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen ... 6

5.4 Übersicht der Gleislagepläne ... 6

5.5 Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten ... 6

5.6 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme ... 7

5.7 Ausnahmeregelung ... 7

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren ... 7

6.1 Form der Anmeldung ... 7

6.2 Stornierung ... 7

7. Störungsmanagement ... 7

8. Entgeltgrundsätze ... 8

8.1 Zweck und Geltungsbereich ... 8

8.2 Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum ... 8

8.3 Berechnung der Entgelthöhen ... 8

8.4 Leistungsabhängige Entgeltregelung ... 9

8.4.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes ... 9

8.4.2 Leistungskriterien ... 9

8.4.3 Ermittlung und Aufzeichnung ... 9

8.4.4 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten ... 10

8.4.5 Reklamationsverfahren ... 10

8.5 Preise für die Nutzung der Haltepunkte ... 10

8.5.1 Berechnungsgrundlage der Stationspreise ... 10

8.5.2 Stationspreise ... 10

8.5.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten ... 10

8.5.4 Kostenbeteiligungen des EVU für Fahrgastinformationen ... 11

8.5.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen ... 11

8.5.6 Stornierungskosten ... 11

8.5.7 Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen 11

8.5.8 Sonstige Leistungen 11

1. Allgemeine Informationen

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Scharmützelseebahn GmbH (SSB) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der SSB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die vorliegenden NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV).

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SSB und den Zugangsberechtigten.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS. Die Liste der Entgelte wird gemäß der Fristenregelung nach EiBV unter der Internetadresse www.scharmuetzelseebahn.de eröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

a) Voraussetzung zur Nutzung der Haltepunkte der SSB ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SSB und dem Zugangsberechtigten.

b) Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der SSB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

c) Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.

d) Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i. S. Punkt 2.3.3 der NBS-AT gem. VDV Richtlinie 755 durch die SSB selbst oder Dritte erhebt die SSB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geltenden netzzugangsrelevanten Vorschriften für die Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen i. S. Punkt 3.1.2 der SNB-AT/NBS-AT sind im Folgenden zusammengestellt:

Tabelle 1

Bezeichnung
Sammlung betrieblicher Vorschriften (Sbv)
Notfallmanagement (Buvo-NE)
Richtlinien (RiL) 301,408, 483

Diese Dokumente sind in Anhang I der NBS-BT zu finden.

3. Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der NBS-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Adhoc-Entscheidungen grundsätzlicher Natur ist – sofern das Notfallmanagement nichts Abweichendes regelt - die Direktion der SSB, für Entscheidungen die Betriebssicherheit betreffend der Eisenbahnbetriebsleiter (siehe auch Unfallmeldeplan)

Bei Bedarf: Die SSB informiert die EVU in Abstimmung mit dem özF der DB Netz AG vor Fahrtantritt über die derzeit gültigen Weisungen. Die EVU haben die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

4. Veröffentlichungen

Die von der SSB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.scharmuetzelseebahn.de

5. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

5.1 Allgemeine Beschreibung

Die SSB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Reisezugverkehr

ausgerichtet sind. Für die Beschreibung der baulichen und betrieblichen Standards sowie der Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der SSB s. Punkt 5.3 der SNB-BT.

5.2 Übersicht Einrichtungen der SSB

Von der SBB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Serviceeinrichtungen bereitgehalten:

Tabelle 2:

Strecke	**Einrichtung**
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	Haltepunkt Bad Saarow-Klinikum
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	örtliche Gleisanlage
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	Fahrgastinformationstafel/ Dynamisches Fahrgastinformationssystem
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	Haltepunkt Bad Saarow Pieskow
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	Örtliche Gleisanlage
Nr. 6521 (DB): Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow	Fahrgastinformationstafel/ Dynamisches Fahrgastinformationssystem

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen.

Für eine ausführliche Beschreibung der Serviceeinrichtungen s. Anhang II der NBS-BT.

5.3 Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Bestimmungen der EBO (soweit zutreffend), die Unfallverhütungsvorschriften der BG Verwaltung sowie die ergänzenden Vorschriften, die aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der SSB hervorgehen.

5.4 Übersicht der Gleislagepläne

Für eine Übersicht der Gleislagepläne s. Anhang III der NBS-BT.

5.5 Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten

Die Serviceeinrichtungen der SSB sind in der Regel wie folgt geöffnet:

- Hp Bad Saarow-Klinikum täglich 00.00 – 24.00 Uhr
- HP Bad Saarow Pieskow täglich 00.00 – 24.00 Uhr

5.6 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Um den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der SSB gewährleisten zu können, muss die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den in Punkt 5.3 SNB-BT aufgeführten Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Schienenwege des SSB kompatibel sein.

5.7 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

6.2 Stornierung

Bei der SSB bestellte Serviceeinrichtungen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Serviceeinrichtung verbunden waren. Für Stornierungen werden von der SSB Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

7. Störungsmanagement

Kann nach §10 Abs. 6 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt ergänzend zu Punkt 5.3 der NBS-AT für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

1. Priorität: Vertragspartner mit denen bereits ein Vertrag für die Nutzung besteht

2. Priorität: Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben

3. Priorität: Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr

8. Entgeltgrundsätze

8.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze der SSB gewährleisten gemäß den Anforderungen des AEG und der EIBV allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SSB werden getrennt nach Preisen für die Nutzung der Schienenwege (Trassenpreise) und die Nutzung von Zugangsstellen zum Netz (Haltepunkte etc.) berechnet.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- die Nutzung der in Punkt 2.2 genannten Betriebsstellen: die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen
- das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen
- die Nutzung des Fahrgastinformationssystems
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der SSB. Die Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Schieneninfrastruktur der SBB sind in den SNB-BT niedergelegt.

8.2 Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten am 12.02.2013 in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze, die den Kunden der SSB in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

8.3 Berechnung der Entgelthöhen

Die Berechnung der Stationspreise auf der Strecke Bf Bad Saarow - Hp Bad Saarow Pieskow erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Serviceeinrichtung
- Kosten der Fahrdienstleitung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen

- o Verwaltungskosten lt. Kosten und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

8.4 Leistungsabhängige Entgeltregelung

8.4.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der SSB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs. 1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der SSB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung bieten.

8.4.2 Leistungskriterien

Die leistungsabhängigen Bestandteile gelten je Stationshalt und nach Eingang der Information durch das EVU sowie nach einer Reaktionszeit der SBB für die Störungsbehebung von einem Werktag (24 Stunden, Montag – Freitag ohne Feiertage):

- o Vollständiger oder teilweiser (mind. 30%) Ausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung
- o Vollständiger oder teilweiser Ausfall des dynamischen Fahrgastinformationssystems
- o Mängel an den Oberflächen der Bahnsteige und Zuwegungen, sowie des Unterstandes die zu einer akuten Verletzungsgefahr für Nutzer führen,
- o nicht im Einklang mit der jeweiligen Ortssatzung erfolgte Schneeräumung,
- o Fehlen sämtlicher Stationsschilder

Die betroffenen Stationshalte werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der SBB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die SBB zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Stationspreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

8.4.3 Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der SBB einen Mangel unverzüglich zu melden. Die SBB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von Euro 50,00 je Meldung verrechnet.

8.4.4 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 8.4.2 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Stationshalte wird von der SBB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Je betroffenem Stationshalt wird dabei der Stationspreis je betroffenem leistungsabhängigem Bestandteil um je 10% reduziert. Das Ergebnis ist – je nach Verantwortungsbereich – das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die SSB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes “Null“ ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf “Null“ gesetzt.

Die SBB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

8.4.5 Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste nach Punkt 8.4.4 mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU dies binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

8.5 Preise für die Nutzung der Haltepunkte

8.5.1 Berechnungsgrundlage der Stationspreise

Die Stationspreise gelten für die Nutzung des Hp Bad Saarow-Klinkum der SSB. Dabei zählt die Abfahrt eines Zuges am Hp Bad Saarow-Klinkum als Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen der SSB und dem EVU vereinbarten Fahrplan.

8.5.2 Stationspreise

Die Entgelte für die Nutzung der Hp Bad Saarow-Klinikum und Bad Saarow Pieskow der SSB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

8.5.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten

Für beginnende bzw. endende Züge, die planmäßig mehr als 30 Minuten vor Beginn bzw. nach Ende der Zugfahrt auf Wunsch des EVU am Bahnsteig halten, wird ein

Zuschlag auf den Preis / Zughalt erhoben. Die Höhe des Zuschlags ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

8.5.4 Kostenbeteiligungen des EVU für Fahrgastinformationen

- entfällt –

8.5.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU, sind im Stationspreis nicht enthalten.

8.5.6 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Serviceeinrichtungen, wird von der SSB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 3 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Tabelle 3

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden Nutzung der Serviceeinrichtung (in Tagen)	Stornokosten vom Stationspreis
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

8.5.7 Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen

- entfällt -

8.5.8 Sonstige Leistungen

Die SSB bietet den Zugangsberechtigten auf Anfrage weiterhin folgende Dienstleistungen

- Personaldienstleistungen, wie Lotseneinsatz und Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen

Trassenstudien

Lotseneinsatz sowie die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen werden über Stundensätze berechnet, wie sie in dem Entgeltverzeichnis der SBB genannt sind. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

Für Trassenstudien wird von der SBB eine Aufwandspauschale gemäß Entgeltverzeichnis der SBB erhoben. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt diese Aufwandspauschale.